

3. Von dem nach den vorgenannten Grundsätzen ermittelten Mietsertrage resp. Mietwerth ist für Mietausfälle, theilweises Verfehlen und Unterhaltungskosten von der Rämmerer-Commission je nach der Lage und Beschaffenheit des betreffenden Gebäudes wie nach dem Umfang der vermieteten Wohnungen ein Abzug von 20 bis 25 pCt. zu machen.

4. Die im § 3 sub 3 des Oltener Grundsteuer-Regulativs enthaltenen Bestimmungen, lautend:

Der Nutzungswert der unbauten Grundstücke wird durch eine abtheilungsweise vorzunehmende Einschätzung derselben nach dem Reinertrage event. unter Berücksichtigung des Pachtertrages ermittelt werden aufrecht erhalten.

Städtische Grundsteuer. Nach § 5 des Regulativs für die städtische Grundsteuer, sowie nach der Polizei-Verordnung vom 31. März 1873 sind die hiesigen Grundeigentümer verpflichtet, von folgenden Veränderungen an ihrem Grundeigenthum der Rämmerer-Commission schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, nämlich:

- a. wenn in dem Eigenthumsverhältnis der Gebäude und unbauten Grundstücke ein Wechsel eintritt;
b. wenn bisher steuerpflichtige Gebäude und unbauten Grundstücke in die Klasse der steuerfreien oder bisher steuerfreie Gebäude und unbauten Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;
c. wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
d. wenn besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswert gewinnen oder verlieren.

Die Anzeige ist unverzüglich nach Eintritt der Veränderung zu beschaffen. Für die Beschaffung der Anzeige ist in dem unter a gedachten Fall des Eigenthumswechsels sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber verantwortlich. Wer die hiernach ihm obliegende Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu 30 M. event. entsprechender Haft bestraft. Für Häuser, welche von Grund aus neu erbaut werden, wird die Steuer, falls dieselben in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres zur Benutzung kommen, vom 1. April des darauf folgenden Rechnungsjahres, und falls dieselben in der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres zur Benutzung kommen, vom 1. October des darauf folgenden Rechnungsjahres erhoben werden. Für Gebäude, deren Mietserwerb durch Veränderung erhöht ist, beginnt die erhöhte Steuer mit dem 1. Quartal nach eingetretener Benutzbarkeit der neugebauten Localitäten. Für diejenigen Grundstücke, welche während eines vollen Steuer-Quartals vollständig unbewohnt geblieben sind, wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum zurückvergütet. Die Eigenthümer solcher Grundstücke haben vor Beginn des Quartals eine bezügliche, schriftliche Anzeige an die Rämmerer-Commission zu machen, welche am Anfang und Ende des Quartals die Richtigkeit bestätigt. Die Berechnung, event. Rückzahlung des Steuerbetrags erfolgt bei Anfang des folgenden Quartals. Die einstweilige Zahlung der Steuer muß ungeachtet der gegebenen Anmeldung erfolgen.

Scala für die städtische Einkommensteuer im Ortort Debelgünne vom 1. April 1892 bis dahin 1915.

In Folge des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 gemäß § 8 Nr. 2 des Vertrages über Eingemeindung Debelgünnes von den städtischen Collegien zu Altona beschloffen und vom Reichsanzeiger genehmigt.

Table with 6 columns: Steuer, Einkommen (von mehr als bis einschli.), Steuerjah M, W, Einkommen (von mehr als bis einschli.), Steuerjah M. Rows 1-22 showing tax brackets and amounts.

u. f. w. für jede 60000 M. Einkommen ein Steuerbetrag von 1215 M. mehr.

Städtische Grundsteuer in den Vororten.

A. Bahnhöfe.

An Stelle der Altonaer Grundsteuer wird bis zum 1. April 1900 ein Zuschlag von 150% zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer von den unbauten Grundstücken und den überwiegend landwirtschaftlich benutzten Gebäuden, und ein Zuschlag von 200% zur staatlichen Gebäudesteuer von denjenigen bereits stehenden, oder doch am 1. Februar 1890 im Bau begonnenen Gebäuden erhoben werden, welche nach den Grundsätzen der

Altonaer städtischen Grundsteuer zu einem Nutzungswert von weniger als 1200 M. eingeschätzt werden. Im Uebrigen ist die Altonaer städtische Grundsteuer am 1. April 1890 mit der Maßgabe in Kraft getreten, daß dieselbe bis zum 1. April 1895 nur mit 8% und in den folgenden fünf Jahren, also bis zum 1. April 1900, nur mit 10% des geschätzten Nutzungswertes erhoben wird.

B. Othmarschen.

Bis zum 1. April 1940 wird von den landwirtschaftlich benutzten Häusern und Grundstücken im jetzigen Othmarscher Bezirk an Stelle der Altonaer Grundsteuer ein Zuschlag zur staatlichen Grundsteuer von 100% und zu der staatlichen Gebäudesteuer von 110% erhoben werden.

C. Ovelgönne.

An Stelle der Altonaer Grundsteuer werden bis zum 1. April 1915 als Communalsteuer 75% der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer von den am 1. April 1890 vorhandenen Gebäuden erhoben werden; den genannten Gebäuden stehen diejenigen gleich, welche an Stelle derselben im gleichen Umfange wieder aufgebaut werden. Bezüglich der mit 2000 M. und darüber zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer eingeschätzten Grundstücke und aller sonstigen Neubauten und Umbauten ist das Altonaer Grundsteuer-Regulativ am 1. April 1890 in Kraft getreten, mit der Maßgabe indessen, daß diese Grundsteuer bis zum 1. April 1915 nur mit 8% des Nutzungswertes der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer erhoben wird. Wenn mehrere Gebäude im Eigenthum eines und desselben Eigenthümers sich befinden, so wird die Steuer wie bisher von dem Werthe des einzelnen Hauses erhoben.

D. Siefsteuer.

A. Altona, alte Stadt.

Die Siefsteuer beträgt jährlich 1 M. für das Meter der Länge des Siefs, sowie dasselbe an einem Grundstück vorüberführt. Die Steuer beginnt, sobald das feste Sief der öffentlichen Benutzung übergeben ist. Die Steuer kann abgelöst werden mit 21 M. pro 10 Meter. Im Falle der Nichtablösung sind durch 47 Jahre fortgesetzte jährliche Abträge von 1 M. für das 10 Meter der Frontlänge die Beträge zu amortisiren. Dieselbe muß durch einmalige Zahlung von 21 M. pro 10 Meter abgelöst werden bei Neubauten.

B. Stadtheil Othmarschen.

Die Siefsteuer beträgt jährlich 1 M. 50 für das Meter (3 1/2 für den Fuß) der Länge des Siefs, sowie dasselbe an einem Grundstück vorüberführt. Die Steuer beginnt, sobald das betreffende Sief der öffentlichen Benutzung übergeben ist. Diese Steuer muß durch einmalige Zahlung von 21 M. für das Meter (2 1/2 für den Fuß) abgelöst werden; a. wenn ein steuerpflichtiges Grundstück verkauft wird, für die ganze besteuerte Front, b. wenn ein Neubau auf einem steuerpflichtigen Grundstück errichtet wird, für die Front des Gebäudes.

Gewerbesteuer-Gesetz vom 24. Juni 1891. Auszug aus demselben.

§ 1. Der Besteuerung nach diesem Gesetze unterliegen die in Preußen betriebenen stehenden Gewerbe.

§ 3. Von der Gewerbesteuer sind befreit:

- 1) das deutsche Reich und der preussische Staat;
2) die Reichsbank;
3) die landwirthschaftlichen Creditverbände, sowie die öffentlichen Versicherungsanstalten;

4) die Communalverbände wegen folgender von ihnen betriebenen gewerblichen Unternehmungen:

- a. der zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Credit-Anstalten, als Sparcassen, Landescreditcassen, Landescautur-Kontenbanken, Bezirks- und Provinzial-Hilfs- und Darlehnskassen u. s. w.;
b. der Canalisations- und Wasserwerke, letztere jedoch nur, soweit sich der Betrieb auf den Bezirk der unternehmenden Gemeinde beschränkt;
c. der Schlachthäuser und Viehhöfe;
d. der Markthallen;
e. der Volkshäuser;
f. der Anstalten zur Bekleidung von Pfandstücken.

§ 4. Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:

1) die Land- und Forstwirtschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischerei, der Obst- und Weinbau, der Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei — einschließlich des Ablasses der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Erwerbszweiges liegt.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche gewerbsweise Vieh von erkauftem Futter unterhalten, um es zum Verkauf zu mästen oder mit der Milch zu handeln, sowie auf diejenigen, welche die Milch einer Herde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in geschlossenen Gewässern und ähnliche Nutzungen absondert zum Gewerbetriebe pachten; 2) die landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien (§ 41. Ia des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, Reichs-Gesetzl. S. 258);

3) der Bergbau;

4) die Ausbeutung von Torfstüben, von Sands, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen, einschließlich des Ablasses der selbstgewonnenen Erzeugnisse, sofern nicht eine weitere Verarbeitung behufs Darstellung einer Handelswaare hinzutritt;

5) der Handel außerpreussischer Gewerbetreibender

- a. auf Messen und Jahrmärkten,
b. mit Verzehrgegenständen des Wochenmarkterverkehrs auf Wochenmärkten;